

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 3

Vorlagen-Nr. 0858/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

01.12.2011 öffentlich

Kenntnisnahme

Beratungs-
gegenstand

Antrag der DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde auf ein Bestattungsfeld auf dem Nordfriedhof in Ranzel vom 25.10.2011

Sachverhalt:

Mit als Anlage beigefügtem Schreiben vom 25.10.2011 stellte die DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Niederkassel e.V. einen Antrag auf Anlegung eines Gräberfeldes für Muslime.

Bevor zum konkreten Anliegen im Antrag Stellung genommen wird, teilt die Verwaltung mit, dass auf dem Nordfriedhof in Niederkassel bereits seit dem Jahre 2001 Grabstätten für muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Verfügung stehen.

Die Grabstätten wurden seinerzeit von der Friedhofsverwaltung gemeinsam mit Vertretern des Türkisch-Islamischen Kulturvereins sowie mit dem damaligen Iman festgelegt und die Grabstätten so angelegt, dass die Verstorbenen in rechter Schulterlage mit dem Gesicht in Richtung Mekka bestattet werden können.

Bisher wurden lediglich 2 Bestattungen von muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern durchgeführt. Die letzte Bestattung fand am 24.10.2003 statt.

In der bestehenden Grabreihe stehen zur Zeit noch 8 Grabstätten zur Verfügung.

Sollte ein neues Gräberfeld angelegt werden, besteht die Möglichkeit einer Ausweisung an der Grundstücksgrenze Richtung Tempelsgasse (siehe beigefügten Plan). Vorgeschlagen wird zunächst das Grabfeld A (30 Einzelgräber, 12 Kindergräber) anzulegen und eine Fläche für eine evtl. Erweiterung zu reservieren.

Die von der Türkisch-Islamischen Gemeinde vorgeschlagene Lage des Gräberfeldes im Erweiterungsteil des Nordfriedhofes kann an dieser Stelle nicht befürwortet werden, weil dieser Teil für Urnengräber vorgesehen und auch bereits vor Ort mit entsprechenden Wegen angelegt ist.

Zu den im Schreiben der Türkisch-Islamischen Gemeinde aufgeführten weiteren Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

- Die nach dem islamischen Ritus gewünschte sarglose Bestattung wurde bereits im Jahre 2005 in der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel verankert. § 9 Abs. 1 dieser Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelung der Glaubensgemeinschaft, dem die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Der Sargzwang bleibt jedoch für Beförderungen zum oder auf

dem Friedhof, sowie für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle bestehen.“

Der Sargzwang für den Transport der Leiche beruht auf § 16 Abs. 1 Bestattungsgesetz NW, wonach Tote auf öffentlichen Straßen und Wegen nur in einem für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis befördert werden dürfen.

- Nach der Friedhofssatzung ist der Erwerb von Reihengräbern sowie Wahlgräbern möglich. Bei Wahlgräbern besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach Ablauf mehrmals zu verlängern.
- Weiterhin wird beantragt, dass eine Bestattung umgehend nach Eintritt des Todes erfolgen soll und auch Bestattungen am Wochenende möglich sein sollen. Auch dies ist nach der geltenden Friedhofssatzung bereits möglich.

Aufgrund § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 dürfen Erdbestattungen grundsätzlich frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.

Diese Frist kann auf Antrag verkürzt werden, wenn eine Ärztin oder ein Arzt, die nicht die Leichenschau durchgeführt haben, bescheinigt, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

Gem. § 8 Abs. 4 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel finden Bestattungen montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, samstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

- Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung geöffnet und verschlossen, falls dies nicht von den Angehörigen vorgenommen wurde. Ein Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ist während der gesamten Dauer der Bestattungsfeier anwesend.
- Bezüglich der Grabpflege, der Grabaufbauten und des Grabschmuckes gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung. Es besteht keine Pflicht zur Errichtung eines Grabsteines. Falls jedoch ein Stein errichtet werden soll, sind die Vorschriften der §§ 21 – 27 der Friedhofssatzung zu beachten.

Dies gilt auch für die Vorschrift, dass nur Einwohner der Stadt Niederkassel auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden können. Ausnahmen werden lediglich zugelassen, wenn nahe Angehörige (Kinder oder Eltern) im Stadtgebiet wohnhaft sind oder ein Einwohner immer im Stadtgebiet wohnhaft war und lediglich in ein Altenheim außerhalb des Stadtgebietes verzogen ist.

- Die Prüfung, ob ein Verstorbener Muslime ist, soll durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, die von dem anerkannten Iman der Gemeinde ausgestellt wurde. Diese Bescheinigung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Die Aussage im Schreiben der Türkisch-Islamischen Gemeinde zu Niederkassel e.V., dass bereits in den letzten Jahren Gespräche stattgefunden haben und Schriftverkehr besteht, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, da hier kein Schriftverkehr vorliegt.

Im Jahr 2010 hat sich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe mit Änderungen zur Friedhofssatzung befasst.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Türkisch-Islamische Gemeinde am 16.09.2010 (siehe Anlage) von hier aus angeschrieben und gebeten evtl. Vorschläge, Anregungen und Änderungswünsche mitzuteilen, damit diese anschließend in einer Sitzung des Arbeitskreises „Friedhöfe“ entsprechend behandelt werden können, um sie evtl. bei einer Neufassung der Friedhofssatzung zu berücksichtigen. Nach tel. Mitteilung eines Vertreters der Türkisch-Islamischen Gemeinde wurde kein Änderungsbedarf angemeldet.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass alle Voraussetzungen für muslimische Bestattungen bereits seit 10 Jahren bestehen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlagen: